OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605826/2/KPe

Datum:
Linz, 27. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des S M, vertreten durch Rechtsanwälte A, X, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Ried vom 03.02.2023, GZ: BHRI/921120039333/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vor, er habe als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen: X (A) nicht dafür Sorge getragen, dass dieses den Vorschriften des KFG entspricht. Die dem Bf zur Last gelegten Tatvorwürfe lauteten im Einzelnen wie folgt:

„1. D*atum/Zeit:* *08.05.2021, 17:00 Uhr*
Ort: *9535 Schiefling, Schiefling-Keutschacher Straße 168*
Betroffenes Fahrzeug: *Kennzeichen: X (A)*

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen selbst gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: nicht serienmäßiger Fächerkrümmer ohne Genehmigung verbaut. Der Lenker konnte keinen Genehmigungsnachweis erbringen.

2. D*atum/Zeit:* *08.05.2021, 17:00 Uhr*
Ort: *9535 Schiefling, Schiefling-Keutschacher Straße 168*
Betroffenes Fahrzeug: *Kennzeichen: X (A)*

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen selbst gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: nicht serienmäßige Fahrwerksfedern an VA/HA verbaut. Farbe: blau. Marke: H. Kein Genehmigungsnachweis erbracht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Zif. 1 KFG iVm. § 33 Abs. 1 KFG
2. § 103 Abs. 1 Zif. 1 KFG iVm. § 33 Abs. 1 KFG“

Hinsichtlich beider Tatvorwürfe habe der Bf gegen §103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 33 Abs 1 KFG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von jeweils 150 Euro verhängt wurde. Für den Fall der Uneinbringlichkeit wurde die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils mit 1 Tag und 6 Stunden festgelegt. Weiters wurde dem Bf gem. § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

I.2. In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 02.03.2023 führte der Bf aus, dass er bereits von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zu KL6_STR-2661/2021 mit 300 Euro bestraft wurde. Dem Bf sei zur Last gelegt worden, dass am 08.05.2021, 17:00 Uhr in der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee, Höhe Parkplatz Bauhof, Schiefling-Keutschacher Straße Nr. X, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 verletzt. Der Bf wurde dabei als Lenker bestraft, obwohl er auch Zulassungsbesitzer gewesen sei. Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren wird dem Bf ein Verstoß gegen § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 33 Abs 1 Z 1 KFG vorgeworfen.

Nachdem bei beiden Delikten dasselbe Rechtsgut betroffen sei, handelt es sich hierbei nicht um unterschiedliche Übertretungen. § 102 Abs 1 erster Satz KFG und § 103 Abs 1 erster Satz KFG verpflichten geleichermaßen den Lenker als auch den Zulassungsbesitzer zur Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. Es liege daher eine unzulässige Doppelbestrafung vor.

Der Bf beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses in eventu die Herabsetzung der Strafe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 03.03.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den zugrundeliegenden Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen X (A), welchen er im Zeitpunkt der Verkehrskontrolle am 08.05.2021, 17:00 Uhr in 9535 Schiefling, Schiefling-Keutschacher Straße X, auch lenkte. Anlässlich dieser Verkehrskontrolle wurde der Bf am 10.05.2021 zu GZ: PAD/21/00833147/001/VStV (hinsichtlich mehrerer Punkte) von den Organen der Straßenpolizei der Landespolizeidirektion Kärnten angezeigt.

Das von der belangten Behörde erlassene und hier beschwerdegegenständliche Straferkenntnis hat dem Bf die in Punkt I.1. wiedergegebene Tat vorgeworfen.

II.3. Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1 Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 lauten auszugsweise:

„§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen
(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn
[...]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[...]“

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr. 52/1991, idF BGBl I Nr 58/2018, lautet wie folgt:

„§ 27

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
[…]“

§ 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, idF BGBl I Nr 57/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 27. Prüfungsumfang

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“

III.2. rechtliche Beurteilung:

Das Straferkenntnis gibt in beiden Spruchpunkten einen Tatort im Bundesland Kärnten an: 9535 Schiefling, Schiefling-Keutschacher Straße X. Nach den Feststellungen handelt es sich dabei um jenen Ort, an welchem der Bf im Zuge einer Verkehrskontrolle betreten wurde.

Nach der höchstgerichtlichen Rsp ist bei der Prüfung der Frage, wo der Täter gehandelt hat (bzw. hätte handeln sollen), stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen (VwGH, 14.02.2017, Ra 2016/02/0015; 17.10.2012, 2010/08/0012).

Im konkreten Fall wird dem Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen PKWs ein Verstoß gegen § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 33 Abs 1 KFG vorgeworfen, sodass zur Bestimmung des Tatorts konkret auf dieses Tatbild abzustellen ist.

Dem Bf wurde sowohl in der Strafverfügung als auch in dem im hier verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der zuvor genannte Tatort in Kärnten vorgeworfen. Ein Tatort in Oberösterreich wurde dem Bf hingegen nicht vorgeworfen.

Auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Übertretung nach § 103 Abs 1 Z 1 KFG, also einer solchen des Zulassungsbesitzers, nicht der Standort des Fahrzeugs, sondern der Ort des „Lenkens“ als Tatort anzusehen (vgl.

VwGH 28.07.2017, Ra 2017/02/0093, ZVR 2018/16 sowie VwGH 25.06.2008, 2007/02/0369, ZVR 2008/245 mit Anmerkung *Pürstl*).

§ 27 Abs 1 VStG regelt die örtliche Zuständigkeit von Verwaltungsstrafbehörden, wobei diese Zuständigkeitsregel zwingenden Charakter hat (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG², § 27, Rdz 1). Demnach ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Die Zuständigkeit muss während der Durchführung des Verfahrens und im Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses gegeben sein. Im Falle der Einleitung des Strafverfahrens trotz Unzuständigkeit hat die Behörde das Verfahren formlos (iSd § 6 AVG iVm § 24 VStG) an die zuständige Behörde abzutreten (*Raschauer* in *Raschauer/Wessely*² § 27 Rz 4).

Eine Delegation des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 29a VStG an die Behörden, in deren Sprengel der Bf seinen Hauptwohnsitz hat, ist ausgeschlossen, weil eine bundesländerübergreifende Delegation gesetzlich nicht vorgesehen ist (vgl. *Raschauer* in *Raschauer/Wessely*² § 29a Rz 9).

Nachdem von der belangten Behörde dem Bf ein Tatort im Bundesland Kärnten vorgeworfen wird, sind oberösterreichische Behörden nicht für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens mit Tatort in Kärnten zuständig. Eine Delegation iSd § 29a VStG (die im übrigen auch von der abtretenden kärntnerischen Behörde nicht erfolgt ist) ist - aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts – bundesländer-übergreifend nicht möglich.

Die belangte Behörde war daher für die Durchführung des Verwaltungsstraf-verfahrens unzuständig.

Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben. Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache würde dieses mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0080).

In jenen Fällen, in denen die Behörde unzuständig war, ist das Verwaltungsgericht allein dafür zuständig, diese Unzuständigkeit aufzugreifen und den bekämpften Bescheid zu beheben, und zwar unabhängig davon, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde geltend gemacht hat. (VwGH 25.05.2016, Ra 2015/06/0095).

Dem erkennenden Gericht ist es daher verwehrt, eine (über die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses wegen Unzuständigkeit) hinausgehende materielle Entscheidung zu treffen (zB VwGH 21.9.1990, 87/17/0180).

Demgemäß war der Beschwerde folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner